



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Nur per E-Mail**

Landkreise  
kreisfreie Städte und große selbstständige Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover  
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Niedersächsische Staatskanzlei  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
Niedersachsen

Bearbeitet von:  
**Frau Annette Dutschke**  
*annette.dutschke@mi.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)    Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
63.33-12235-30 (RST, NesT 2022)    6313

Hannover  
25.08.2022

**Resettlement-Verfahren und Pilotprojekt „Neustart im Team- (NesT) 2022 gemäß § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

**hier: Aufnahme- und Verteilverfahren auf die Kommunen;  
Hinweise zum Familiennachzug**

**Anlagen: 4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 09.12.2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) – Resettlement – ausgesprochen. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich am EU-Resettlement-Programm seit dem Jahr 2016.

Die Europäische Kommission (KOM) hat die EU-Mitgliedstaaten (EU MS) am 09.07.2021 über ihre Pläne für das neue EU-Resettlement-Programm 2022 informiert und die EU MS aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für humanitäre Aufnahmen (HAP) und Resettlement (RST) zur Verfügung zu stellen (sog. Pledging).

Die Bundesrepublik Deutschland hat der KOM ihre Unterstützung zugesichert und zugesagt, insgesamt 6.000 Plätze für RST und HAP für das Jahr 2022 zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



Dieses Engagement wird teilweise durch die humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18.03.2016 umgesetzt (siehe Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat – BMI – vom 17.01.2022 sowie mein Erlass vom 22.03.2022).

Im Rahmen von RST auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG wird die Bundesrepublik Deutschland ausgewählte Schutzsuchende unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon sowie über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR in Niger (aus Libyen) aufnehmen. Dabei handelt es sich insbesondere um syrische, irakische, sudanesisch-südsudanesisch, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch schutzbedürftige Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden.

Die erste Einreise ist für den 08.09.2022 mit 191 Geflüchteten aus dem Libanon vorgesehen.

Des Weiteren werden Aufnahmeplätze für das Pilotprogramm – NesT auf der Grundlage des § 23 Abs. 4 AufenthG zur Verfügung gestellt.

Die Aufnahmeanordnungen des BMI vom 24.03.2022 (AO RST 2022) und 01.07.2022 (AO NesT 2022) sowie die Begleitschreiben des BMI habe ich in der Anlage beigefügt. Diese beinhalten Erläuterungen zum Auswahl- und Aufnahmeverfahren, zur Einreise, zur Verteilung sowie der aufenthaltsrechtlichen Behandlung der Personen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Darüber hinaus gebe ich Ihnen zum Aufnahmeverfahren und zum Familiennachzug nachfolgende Hinweise:

### **1. Erstaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland, landesinterne Verteilung und Aufnahme in der Kommune**

Die Erstaufnahme der im Rahmen des RST-Verfahrens 2022 aufgenommenen Schutzbedürftigen soll mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen (UMA) und Schwerstkranken im Regelfall zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI), vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland, in der Erstaufnahmeeinrichtung Brandenburgs am Standort Doberlug-Kirchhain oder in einer anderen Erstaufnahmeeinrichtung für die Dauer von bis zu 14 Tagen erfolgen. Die Verteilungen auf die Bundesländer gemäß Königsteiner Schlüssel nimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor.

Schwerstkranken einschließlich ihrer mitreisenden Familienangehörigen werden – sofern keine Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung möglich ist – bereits vor der Einreise vom BAMF in die Bundesländer verteilt. Diese Personen sind unmittelbar nach Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland in Empfang zu nehmen und in die Zielkommune zu begleiten. Die Abstimmung darüber erfolgt rechtzeitig vor der Einreise.

UMA sind ebenfalls unmittelbar nach Eintreffen am Flughafen in die vorher bestimmte Kommune zu begleiten. Nach Ankunft vor Ort hat die Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt zu erfolgen. Um die Aufnahme zu klären, nimmt das BAMF vor der Einreise Kontakt mit dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt auf.

Soweit eine zentrale Erstunterbringung nicht gewährleistet werden kann (z. B. wegen Schließung der Einrichtung aufgrund eines Infektionsgeschehens oder wegen Kapazitätsengpässen), haben sich die Bundesländer bereit erklärt, die von ihnen aufzunehmenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. In diesen Fällen kann eine Direktaufnahme in den niedersächsischen Kommunen erforderlich werden.

Die landesinterne Verteilung und Zuweisung der in Niedersachsen aufzunehmenden Schutzbedürftigen – mit Ausnahme der UMA – auf die niedersächsischen Kommunen obliegt der LAB NI nach Maßgabe des (niedersächsischen) Aufnahmegesetzes. Für die Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich der bestimmten Ausländerbehörde findet § 24 Abs. 4 AufenthG entsprechende Anwendung (vgl. § 23 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Bei der Verteilung können Kommunen, welche die Aufnahme von Personen aus Humanitären Aufnahmeprogrammen unterstützen oder über eine für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung förderliche Infrastruktur verfügen, bevorzugt werden.

Zur Vorbereitung der Aufnahme unterrichtet die LAB NI die jeweilige Kommune zeitnah über alle bekannten aufnahmerelevanten Informationen über die ihr zugewiesenen Personen.

Ist von Seiten des Bundes eine zentrale Erstunterbringung vorgesehen, so nimmt das BAMF oder in Einzelfällen die LAB NI die Ersterfassung im Ausländerzentralregister (AZR) vor. Die AZR-Eingabe ist nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde fortzuschreiben. Für Personen, die nach der Einreise unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet werden, Schwerstkranke mit ihren Familienangehörigen und UMA, obliegt die AZR-Ersterfassung der Ausländerbehörde der jeweiligen Aufnahmekommune.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Bund keine zentrale Erstunterbringung gewährleisten kann.

Im GDL Friedland erfolgt eine medizinisch erforderliche Erstversorgung einschließlich notwendiger COVID 19-Maßnahmen.

Weiterhin werden die Leistungsanträge nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vorbereitet und mit einem Eingangsstempel des SGB-II-Leistungsträgers am Standort der Aufnahmeeinrichtung versehen. Die Antragsbearbeitung hat im Anschluss bei den nach der Zuweisungsentscheidung für den zukünftigen Wohnort zuständigen Leistungsträgern zu erfolgen. Im Übrigen wird auf die Verfahrenshinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit an die Leistungsträger vom 15.08.2014 – II -5020/ II -1001/ II-1201.4.1/ II-1203.6/5404.22 verwiesen.

Während ihres Aufenthaltes im GDL Friedland besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung „Wegweiser für Deutschland“, die der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung dient. Diese soll den Aufgenommenen den Einstieg in das Leben in der Bundesrepublik Deutschland erleichtern und die Aufnahmekommunen bei der Eingliederung vor Ort unterstützen.

Die LAB NI zahlt ein „Taschengeld“ in Höhe von 20,00 Euro pro Person aus. Darüber hinaus erhalten die Aufgenommenen kein Bargeld. Von daher ist von Ihrer Seite zu beachten, dass für den Tag der Ankunft für die Erstversorgung, Wohnungsausstattung und für das Aushändigen von Bargeld die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind.

Mit Rücksicht auf ihren aufenthaltsrechtlichen Status sollen die im Rahmen von RST aufgenommenen Personen möglichst nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht werden.

Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, bitte ich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung und Unterstützung unter anderem die erforderliche Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung und -ausstattung geleistet wird.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn bei der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung vor Ort Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe, migrationspezifische Beratungsstellen, kirchliche und karitative Initiativen oder Einrichtungen frühzeitig einbezogen werden könnten.

Für Aufnahmen im Rahmen von NesT gelten teilweise spezifische Regelungen.

Ich verweise insoweit auf die anliegende AO Nest und das Begleitschreiben vom 01.07.2022.

## **Familiennachzug im Rahmen von RST**

Das BAMF ist bestrebt, Familien grundsätzlich nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten, Eltern und Kindern in der Region zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. Nr. 5.0.2 AVwV-AufenthG) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommen wurde. Dabei ist auch zu beachten, dass der Familiennachzug zu RST-Flüchtlingen dem Familiennachzug zu GFK-Flüchtlingen gleichgestellt ist und grundsätzlich privilegiert erfolgt (§ 29 AufenthG).

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Maczynski  
*(elektronisch erstellt, von daher nicht unterschrieben)*